



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>DSR-Sitzung:</b> | <b>130. / 02.04.2009 / 15:45 – 17:45 Uhr</b>                                       |
| <b>TOP:</b>         | <b>04 – Financial Crisis</b>   |
| <b>Thema:</b>       | <b>Auswirkungen der Finanzmarktkrise – <i>Incurred vs. expected loss model</i></b> |
| <b>Papier:</b>      | <b>04d_Übersicht Proposed FSPs</b>   |

### Einführung

1 Der FASB hat am 18. März 2009 die folgenden Vorschläge für *FASB Staff Positions (FSPs)* veröffentlicht:

- Proposed FSP No. FAS 157-e *Determining Whether a Market is Not Active and a Transaction is Not Distressed*;
- Proposed FSP No. FAS 115-a, FAS 124-a, and EITF 99-20-b *Recognition and Presentation of Other-Than-Temporary Impairments*.

Die Kommentierungsfrist endet am 1. April 2009. Die Vorschläge resultieren aus einer Anhörung im U.S. Kongress.

2 Am 20. März 2009 hat der IASB in einem „*Request for Views*“, die interessierte Öffentlichkeit dazu aufgerufen, außerhalb des „*Due Process*“ schriftlich gegenüber dem IASB zu den FASB-Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sollten bis zum 20. April 2009 beim IASB eingehen. Die Sitzungsunterlage **04e** enthält den IASB „*Request for Views*“.

3 Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der beiden vorgeschlagenen FSPs dargestellt. Die vollständigen *proposed FSPs* sind in den Sitzungsunterlagen **04f** und **04g** im Originalwortlaut enthalten.



---

**Proposed FSP No. FAS 157-e *Determining Whether a Market is Not Active and a Transaction is Not Distressed***

- 4 Der vorgeschlagene FSP sieht die Einführung eines zweistufigen Ansatzes in FAS 157 (in einem neuen Paragraphen 29A) vor, um zu bestimmen, wann wesentliche Anpassungen an notierte Preisen für identische oder gleichartige Vermögenswerte oder Schulden in inaktiven Märkten vorzunehmen sind.
- 5 Auf der ersten Stufe ist zu bestimmen, ob bestimmte Faktoren vorliegen, die darauf hinweisen, dass der Markt für den Vermögenswert am Bewertungsstichtag nicht aktiv ist. Solche Faktoren können (neben weiteren) sein:
- a. *Few recent transactions (based on volume and level of activity in the market). Thus, there is not sufficient frequency and volume to provide pricing information on an ongoing basis.*
  - b. *Price quotations are not based on current information.*
  - c. *Price quotations vary substantially either over time or among market makers (for example, some brokered markets).*
  - d. *Indexes that previously were highly correlated with the fair values of the asset are demonstrably uncorrelated with recent fair values.*
  - e. *Abnormal (or significant increases in) liquidity risk premiums or implied yields for quoted prices when compared with reasonable estimates (using realistic assumptions) of credit and other nonperformance risk for the asset class.*
  - f. *Abnormally wide bid-ask spread or significant increases in the bid-ask spread.*
  - g. *Little information is released publicly (for example, a principal-to-principal market).*

Nach der Beurteilung aller Faktoren und unter Berücksichtigung deren Wesentlichkeit und Relevanz hat das Unternehmen einzuschätzen, ob ein Markt als inaktiv anzusehen ist. Ist dies der Fall, so hat das Unternehmen die zweite Stufe anzuwenden.



- 
- 6 Auf dieser zweiten Stufe hat das Unternehmen davon auszugehen, dass ein notierter Preis („*that is, a recent transaction or broker price quotation*“) grundsätzlich als Preis im Rahmen eines Notverkaufs anzusehen ist, es sei denn es gibt Nachweise, dass die beobachtete Transaktion die beiden folgenden Kriterien erfüllt:
- a. *There was a period before the measurement date to allow for marketing activities that are usual and customary for transactions involving such assets or liabilities (for example, there was not a regulatory requirement to sell).*
  - b. *There were multiple bidders for the asset.*
- 7 Ist eines dieser beiden Kriterien nicht erfüllt, so ist der notierte Preis als Preis im Rahmen eines Notverkaufs anzusehen, und das Unternehmen wendet ein Bewertungsverfahren an, das den notierten Preis **nicht** ohne wesentliche Anpassungen verwendet. Die Inputfaktoren für das Bewertungsverfahren sollen eine ordentliche Transaktion zwischen Marktteilnehmern widerspiegeln.
- 8 Die zweite Stufe stellt eine wesentliche Änderung zur bisherigen Praxis dar, nach der ein notierter Preis in einem inaktiven Markt **nicht** als Preis im Rahmen eines Notverkaufs angesehen wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Die vorgeschlagene Neuregelung stellt insofern eine Art Beweislastumkehr dar.
- 9 Ergibt die Prüfung auf der zweiten Stufe jedoch, dass kein Notverkauf vorliegt, so bleibt es beim bisherigen Vorgehen.
- 10 Der IASB hat in seiner März-Sitzung entschieden, den proposed FSP No. 157-e **nicht** in seinem Exposure Draft *Fair Value Measurement*, dessen Veröffentlichung für Ende April 2009 geplant ist, zu berücksichtigen, wohl aber in den Fragen zur Kommentierung auf diesen hinzuweisen und diesen auch in den Kommentaren berücksichtigen zu lassen. Gleichzeitig wurde das Expert Advisory Panel (EAP) beauftragt, die Auswirkungen der Vorschläge im FSP auf den Abschlussbericht des EAP vom 31. Oktober 2008 zu untersuchen.



---

## **Proposed FSP No. FAS 115-a, FAS 124-a, and EITF 99-20-b *Recognition and Presentation of Other-Than-Temporary Impairments***

- 11 Die vorgeschlagenen Regelungen ändern die bisherige Vorgehensweise zur Bestimmung nicht nur vorübergehender Wertminderungen. Bisher mussten Unternehmen, neben anderen Faktoren, feststellen, ob sie die Absicht und die Fähigkeit haben, Wertpapiere solange zu halten, bis sich deren Kurse erholen werden, zumindest bis auf die derzeitige Anschaffungskostenbasis. Die Neuregelung kehrt die Feststellung hinsichtlich Absicht und Fähigkeit um. Nunmehr ist eine nicht nur vorübergehende Wertminderung zu erfassen, wenn das Unternehmen die Absicht hat das Wertpapier zu verkaufen oder es wahrscheinlich („*more probable than not*“) ist, dass das Wertpapier vor dem Eintritt einer Werterholung verkauft wird. In einem solchen Fall ist die gesamte Wertminderung (Differenz zwischen dem aktuellen Fair Value und den Anschaffungskosten) ergebniswirksam zu erfassen.
- 12 Bei Schuldtiteln („*debt securities*“) der Kategorien *held-to-maturity* oder *available-for-sale*, bei denen ein Verkauf wahrscheinlich nicht vor dem Eintritt einer Werterholung erfolgt, aber ein Kreditausfall droht („*the investor will be unable to collect all amounts due according to the contractual term of the security*“), gelten als nicht nur vorübergehend wertgemindert. Der Anteil der Wertminderung, der auf den Kreditausfall zurückgeht, ist dabei ergebniswirksam zu erfassen, der übrige Anteil erfolgsneutral im *other comprehensive income*. Die bisherigen Anschaffungskosten abzüglich der ergebniswirksam erfassten Wertminderung bilden dabei die neue Anschaffungskostenbasis, diese darf auch bei späterer Erhöhung des Fair Value nicht angepasst werden.
- 13 Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die IFRS, da die bereits bestehenden Unterschiede bleiben bzw. weiter zunehmen. Die IFRS kennen keine Beschränkung auf „*securities*“, d.h. Wertpapiere die an einem Markt gehandelt werden oder deren Emittenten in einem Register verzeichnet sind. Nach den IFRS-Vorschriften führt das Vorliegen objektiver Hinweise (sog. „*impairment trigger*“) zur Notwendigkeit einer Wertminderungserfassung. Ein zusätzlicher Test hinsichtlich Absicht und Fähigkeit, die finanziellen Vermögenswerte weiterhin zu halten, existiert nicht. Die Änderung an der Durchführung dieses Tests nach U.S. GAAP ändert daran nichts. Die



zusätzlich vorgeschlagene Aufteilung der Wertminderung in Komponenten führt zu weiteren Unterschieden. Dieses Konzept wurde bereits in den Ende letzten Jahres durchgeführten *Roundtable* Gesprächen vorgeschlagen, wurde aber im Exposure Draft *Investments in Debt Instruments – Proposed amendments to IFRS 7* vom 23. Dezember 2008 in dieser Form nicht übernommen.

**Frage an den DSR:**

Möchte der DSR eine Stellungnahme zum IASB „*Request for Views*“ abgeben?

Wenn ja, in welcher Form und welche Argumente sollten dabei angeführt werden?